

ab 02.03.2011
in Kraft getreten

Pa

**Gebührenordnung
für die Benutzung des Friedhöfe
„Alter Friedhof“ - Alte Kirchstraße - und
„Waldfriedhof“ - Neue Stiege -
der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Mesum**

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe - "Alter Friedhof" Alte Kirchstraße und "Waldfriedhof" - Neue Stiege - der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, 48432 Rheine - Mesum und seiner Bestattungseinrichtungen sind Gebühren zu entrichten.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

1. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer ein Nutzungsrecht nach der Friedhofsordnung erwirbt,
3. wer eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
4. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
5. wer nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127) bestattungspflichtig ist.

(3) Mehrere Gebührentschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für die Bestattung richten sich nach der Bestattungsart, im Übrigen nach der Art der in Anspruch genommenen Leistungen.

(2) - Gebührenmaßstab -

Art der Leistung

1.0 Erwerb von Nutzungsnutzungsberechten an Grabstätten

1.1 Reihengrabstätte

1.1.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5 Lebensjahr (Kindergrab)	25,00 €
1.1.2 Verstorbene nach vollendetem 5 Lebensjahr	450,00 €
1.1.3 Rasenrab einschl. Pflege für 25 Jahre und Grabplatte (nur auf dem "Waldfriedhof" möglich)	1.330,00 €

1.2 Wahlgrabstätten

1.2.1 Je Belegungsstelle auf 25 Jahre	550,00 €
---------------------------------------	----------

1.2.2 Senkgrab

Diese Bestattungsmöglichkeit besteht nur auf dem "Alten Friedhof", Alte Kirchstraße, sofern bereits ein Nutzungsrecht besteht.	450,00 €
--	----------

1.2.3 Je Belegungsstelle auf 26 Jahre einschl. Pflege und Grabplatte (nur auf dem "Waldfriedhof")

1.3 Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Belegungsstelle beträgt für jedes Jahr der Verlängerung 1/25 der Gebühr nach Nr. 1.2.1	1.330,00 €
--	------------

1.4 Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Rasenrabstätten je Belegungsstelle und Jahr (einschließlich der Pflege in Höhe von 20,00 €)	22,00 €
--	---------

42,00 €

2.0 Grabeinfassungen

2.1 Lieferung und Anbringung einer einheitlichen Grabeinfassung	40,00 €
---	---------

2.1.1 Kindergrab	120,00 €
------------------	----------

2.1.2 Reihengrab	120,00 €
------------------	----------

2.1.3 Wahlgrab, je Belegungsstelle	50,00 €
------------------------------------	---------

2.1.4 Urnengrab, je Belegungsstelle	50,00 €
-------------------------------------	---------

3.0 Friedhofsunterhaltungsgebühren

3.1 Je Bestattung	600,00 €
-------------------	----------

3.2 Je Bestattung für Verstorbene bis zu 6 Jahren	50,00 €
---	---------

4.0 Nutzung der Verabschiedungsräume und Aussegnungshalle

4.1 Benutzung der Verabschiedungsräume pro Werktag (Montag bis Samstag)	
- Der Aufbahrungs- und der Beisetzung-/Bestattungstag werden als ein Werktag berechnet	30,00 €
4.2 Benutzung der Aussegnungshalle	200,00 €

5.0 Gebühren für Urnenbesetzungen (nur auf dem "Waldfriedhof" möglich)

5.1 Urnen-Reihengrabstätte (25 Jahre Nutzungsrecht)	300,00 €
5.2 Urnen-Doppelgrabstätte je Belegungsstelle auf 25 Jahre	600,00 €
5.4 Rasen-Urnen-Reihengrab	830,00 €
5.6 Rasen-Urnen-Doppelgrab je Belegungsstelle	830,00 €
5.7 Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Urnen-Doppelgrabstätten je Belegungsstelle beträgt für jedes Jahr der Verlängerung 1/26 der Gebühr nach Nr. 5.2	12,00 €
5.8 Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Rasen-Urnendoppelgrab je Belegungsstelle und Jahr (einschließlich der Pflege) in Höhe von 10,00 €	22,00 €

§ 3 Heranziehung und Fälligkeit

Gebühren gemäß § 2 werden dem Gebührenpflichtigen in einem Gebührenbescheid bekannt gegeben und sind zu dem im Heranziehungsbescheid festgesetzten Zahlstermin zu entrichten.

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach Abschluss Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührenordnung vom 17.06.2008 außer Kraft.

Rheine - Mesum, den 24.01.2011

Werner Olt

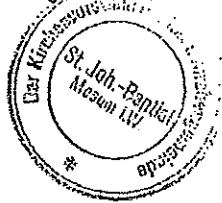
Vorsitzender Kirchenvorstand

Klaus Voll

Mitglied Kirchenvorstand

H. Schnellen

Mitglied Kirchenvorstand





A.Z.: 626-110-138/2011

kirchenaufsichtlich

genehmigt

Münster, den 22. Februar 2011
Bischöfliches Generalvikariat

*J. V.
Schäffer*

von Cohausen-Schüssler

„Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der
Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2
(Friedhofsgebührenordnungen) – erteilt.“





**Niederschrift
der Sitzung
des Friedhofsausschusses
vom 04.04.2016 um 19.30 Uhr**

4.4 Kosten / Gebühren für die Bestattung von nichtbestattungspflichtigen Totgeburten

Herr Pfarrer Hüwe weist auf die Bestattung von nichtbestattungspflichtigen Totgeburten hin. Der FA ist sich einig, dass für diese Bestattungen keine Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde

St. Johannes der Täufer

zu Rheine-Mesum

Rheine-Mesum

, den 01.12.2020

Zur heutigen Sitzung des Kirchenvorstandes wurden am 23.11.2020 sämtliche Mitglieder vom sitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzeln schriftlich eingeladen. Es sind die nachstehend Aufgeführten erschienen. Von den 16 gewählten Mitgliedern sind 12 anwesend.
Der Kirchenvorstand ist also beschlussfähig.

Anwesend sind:

- a) der Vorsitzende: Pfr. Thomas Hüwe
- b) der in Anwendung des GA zu § 21 VVG, KA 2011, Nr. 15, Art. 142 dem Kirchenvorstand angehörende dienstälteste Geistliche:

c) von den insgesamt 16 gewählten Mitgliedern:

- | | | |
|--------------------------|------------------------|----------------------------------|
| 1. Höfker, Matthias | , stellv. Vorsitzender | 2. Stienemann, Bernhard |
| 3. | | 4. Gehling, Dietmar |
| 5. Gewohn, Manfred | | 6. |
| 7. Karla, Thorsten | | 8. |
| 9. Rieke, Frank | | 10. Schnellenberg, Hermann-Josef |
| 11. Schnellenberg, Josef | | 12. Stüper, Margarethe |
| 13. | | 14. Thiede, Ruth |
| 15. Thünekötter, Irmgard | | 16. Weber, Markus |

d) als Mitglied des PGR: Karla, Thorsten

für die ZR: Frau Claudia Wilde (Verwaltungsreferentin),

Entschuldigt: Focke, Gunnar, Teigeler, Bettina, Heckmann, Christel, Ossege, André

Als Guest: J.

Es wurde mit Stimmenmehrheit der Erschienenen beschlossen*) zu Nr. 7.2 der Tagesordnung:

Grababräumungsgebühr auf den Friedhöfen in Mesum, Hauenhorst und Elte

(Beschluss siehe Rückseite)

Die Sitzungsniederschrift wurde vorgelesen, vom Kirchenvorstand genehmigt und wie folgt unterschrieben:

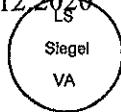


gez. Pfr. Thomas Hüwe , (stellv.) Vorsitzender
gez. Matthias Höfker , Mitglied
gez. Margarethe Stüper , Mitglied

Vorstehender Auszug aus dem Sitzungsbuch stimmt mit der Unterschrift wörtlich überein und wird beglaubigt.

Rheine

07.12.2020



, (stellv.) Vorsitzender

* Zu Form und Inhalt der Beschlüsse des Kirchenvorstandes siehe Kirchliches Amtsblatt 1953 Art. 64.
Erläuterungen und Begründung des Beschlusses auf besonderem Begleitschreiben.

7.2 Grababräumungsgebühr auf den Friedhöfen in Mesum, Hauenhorst und Elte

Beschluss:

Der Kirchenvorstand beschließt, die Gebührenordnungen für die Friedhöfe in Mesum, Hauenhorst und Elte um folgende Gebühr zu erweitern:

Grababräumungsgebühr 200,00 € pro Erdgrabstätte (Reihengrab, Wahlgrab)

100,00 € pro Urnengrabstätte (Urnensammlergrab, Urnenwahlgrab)

Die Gebühr ist mit dem Erwerb des erstmaligen Nutzungsrechtes zu entrichten. Ebenso ist die Grababräumungsgebühr einmalig bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes zu entrichten, wenn diese Gebühr noch nicht entrichtet worden ist.

Abstimmungsverhalten:

einstimmig

Begründung:

Siehe Top 4.4 des FA-Protokoll vom 03.11.2020

Die ZR wird mit den Firmen Schürman und Kleinberens Kontakt aufnehmen, wie hoch die Kosten für das Abräumen einer Grabstelle sind. Die Gebühren könnten dann nochmals angepasst werden.

Für Rasengräber wird keine Grababräumungsgebühr erhoben.



B E S C H L U S S

aus der 5. Sitzung
des Friedhofsausschusses der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer
am Montag, 04.10.2021

Friedhof - Bericht aus dem Friedhofsausschuss / Verwaltung

Grundsätzliches zum Friedhof / Friedhofsrecht

3.1.2 Nutzungsschädigung bei Aussegnungen / Verabschiedungsfeiern in den Kirchen
(06-BS-116/2021)

Beschluss:

Das Gremium beschließt, folgenden Text in den Gebührenbescheiden aufzunehmen:

Raumpauschale für die Nutzung von Räumlichkeiten für Aussegnungen / Verabschiedungsfeiern.

Einstimmig

in Kraft als 23.04.2010

76

Gebührenordnung

für die Benutzung der Friedhöfe
in dem Gebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä-Heimsuchung
in Rheine-Hauenhorst

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Mariä-Heimsuchung, 48432 Rheine-Hauenhorst, hat in seiner Sitzung am 04.03.2010 folgende Gebührenordnung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä-Heimsuchung, 48432 Rheine-Hauenhorst, und seiner Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben.

Soweit von einem Verpflichteten nach der Friedhofsordnung sonstige Kosten zu zahlen sind, wird diese Pflicht von dem Gebührenanspruch nicht berührt.

§ 2

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner für die volle Gebühr.

§ 3

Die Gebühren sind im voraus zu bezahlen. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistungen entsprechender Sicherheiten können Bestattungen oder sonstige Handlung nicht verlangt werden.

Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der Bekanntmachung vom 19.02.2003 zwangsweise beigetrieben werden.

§ 4

Es werden Nutzungsgebühren u.a. für Reihen-, Wahl-, Urnen- und Rasengrabstätten, Erneuerungs-, Ausgleichs-, Unterhaltungs- und Genehmigungsgebühren erhoben.

Gebührentarife

§ 5

Die Gebühr für ein Reihengrab beträgt

- a) für einen Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) € 85,00

b) für einen Verstorbenen über 5 Jahre € 300,00

Die Gebühr für ein Wahlgab (Doppel- u. Mehrfachgräber)
beträgt je Grabstelle € 339,00
mindesten jedoch € 678,00

Die Gebühr für Urnengräber beträgt

a) Urnen-Einzelgrab (Nutzungszeit 30 Jahre)	€ 170,00
b) Urnen-Doppelgrab (Nutzungszeit 30 Jahre)	€ 340,00

Die Nutzungsgebühr für Rasengräber einschließlich Grabplatte und -pflege für die Zeit der Ruhefrist (30 Jahre) beträgt

a) für einen Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	€ 572,50
b) für einen Verstorbenen über 5 Jahre	€ 825,00
c) für ein Wahlgab beträgt	je Grabstelle € 825,00 mindesten jedoch € 1.650,00
d) Urnen-Einzelgrab	€ 582,50
e) Urnen-Doppelgrab	€ 1.165,00

Für die Verlängerung der Nutzungszeit an einem Reihen-, Wahl-, Urnen- oder Rasengrab ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten, die der Höhe der Nutzungsgebühr entspricht.

§ 6

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die dann einsetzende Ruhezeit die noch verbleibende Nutzungszeit für das Wahlgab, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgab eine Ausgleichsgebühr zu entrichten.

Die Ausgleichsgebühr wird nach der Zahl der zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig berechnet. Sie ist sofort fällig.

Die Ausgleichsgebühr ist auf eine spätere für das gleiche Wahlgab fällig werdende Erneuerungsgebühr voll anzurechnen.

*§ 7 11,30 pro Stelle
D6, 22,60*

Für die Benutzung der Friedhofskapelle wird eine Gebühr von 175,00 € erhoben.

§ 8

Für die einheitliche Grabeinfassung werden folgende Gebühren einmalig erhoben:

a) Kindergrab	€ 27,00
b) Reihengrab	€ 55,00
c) Doppel- bzw. Mehrfachgrabstätte, pro Stelle	€ 55,00
d) Urnengrab, pro Stelle	€ 55,00

§ 9

Für jede Beisetzung wird eine Friedhofunterhaltungsgebühr erhoben, und zwar

a)	Kindergrab	€ 195,00
b)	Reihengrab, Gruft, Urne	€ 390,00

§ 10

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach Abschluss ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 22.05.2002 außer Kraft.

48432 Rheine-Hauenhorst, 04.03.2010

Werner Olt
Vorsitzender

Joseph Pfeil
Mitglied

Mitglied





A.Z.: 626-110-21730/2010

kirchenaufsichtlich

genehmigt

Münster, den 16. April 2010
Bischöfliches Generalvikariat

t. V.

von Cohausen-Schüssler



*„Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der
Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2
(Friedhofsgebührenordnungen) – erteilt.“*

in Kraft ab: 27.03.06

Za

Gebührenordnung

*für die Benutzung des Friedhofes der
Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus, Rheine – Elte*

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus, 48432 Rheine – Elte hat in seiner Sitzung vom 21.02.2006 folgende Gebührenordnung beschlossen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes der Kath. Kirchengemeinde St. Ludgerus, 48432 Rheine – Elte und seiner Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben. So weit von einem Verpflichteten nach der Friedhofsordnung sonstige Kosten zu zahlen sind, wird diese Pflicht von dem Gebührenanspruch nicht berührt.

§ 2

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt wird. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner für die volle Gebühr.

§ 3

Die Gebühren sind im Voraus zu bezahlen. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistungen entsprechender Sicherheiten können Bestattungen oder sonstige Handlung nicht verlangt werden. Die Gebühr unterliegt nach § 4 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung vom 04.06.2003 der zwangsweisen Betreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVg.NW) vom 23.07.1957 (BVBL.NW.S.216).

§ 4

Es werden Reihengrabgebühren, Nutzungsgebühren, Erneuerungsgebühren, Ausgleichs-, Unterhaltungs- und Genehmigungsgebühren erhoben.

§ 5

Gebühren für die Grabherstellung

1. In den Feldern für Einzel-Reihengräber (außer Kindergräber)
2. In den Feldern für Kindergräber (bis 6 Jahre alt)
3. In Reihen-Doppelgrabstätten und Familiengrabstätten:
 - a) für die erste Beisetzung in der Grabstätte
 - b) für die zweite und jede weitere Beisetzung in der Grabstätte an bisher unbenutzter Stelle
 - c) Die Kosten für den besonderen Leistungsaufwand für die Entfernung von Grabmalen, Einfassungen, Bäumen, Sträuchern und anderem Grabschmuck werden unter Berücksichtigung der eingesetzten Arbeitskräfte und der aufgewandten Zeit berechnet.

Die Gebühren zu Ziffer 1 – 3 werden vom jeweiligen Bestattungsinstitut gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6

Die Reihengrabgebühr beträgt für

- | | |
|---|----------|
| a) einen Verstorbenen bis zum vollendeten 6.
Lebensjahr (Kindergrab) | € 40,00 |
| b) einen Verstorbenen über 6 Jahre | € 220,00 |

Die Gebühr für ein Wahlgrab (Gruften und Mehrfachgräber)
beträgt je Grabstelle

€ 525,00

Die Gebühr für jede weitere Grabstelle (Senkgrab/Tiefbestattung) in einer Gruft/Mehrfachgrabstätte beträgt

€ 220,00

Die Gebühr für ein Urnenreihengrab (Nutzungsrecht 30 Jahre) beträgt

€ 110,00

Die Gebühr für ein Urnendoppelgrab (Nutzungsrecht 30 Jahre) beträgt

€ 220,00

Für die Verlängerung der Nutzungszeit an einem Reihen- oder Wahlgrab, sowie an einem Urnendoppelgrab ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten, die der Höhe der Nutzungsgebühr entspricht.

§ 7

Überschreitet bei der Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die dann einsetzende Ruhefrist die noch verbleibende Nutzungszeit für das Wahlgrab, so ist für die zu Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab eine Ausgleichsgebühr zu entrichten. Die Ausgleichsgebühr wird nach der Zahl der zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig berechnet. Sie ist sofort fällig. Die Ausgleichsgebühr ist auf eine spätere für das gleiche Wahlgrab fällig werdende Erneuerungsgebühr voll anzurechnen.

§ 8 17,50 €
 26,- €

Für die Benutzung der Leichenhalle, die gleichzeitig als Leichenkammer genutzt wird, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) Kinder bis 6 Jahre alt | € 50,00 |
| b) Personen ab 6 Jahre alt | € 50,00 |

§ 9

Für die Anbringung der einheitlichen Grabeinfassung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a) Kindergrab | € 20,00 |
| b) Einzelgrab (Sandsteinplatten) | € 60,00 |
| c) Doppel- Mehrfachgrabstätte, pro Stelle (Sandsteinplatten) | € 60,00 |
| d) Einfassung Urneneinzelgrab (Betonplatten) | € 45,00 |
| e) Einfassung Urnendoppelgrab (Betonplatten) | € 90,00 |

*Grabeinfassungen bei vernichteten
Grabstätten, die nur vergeben werden: 50% H. Klemm Kellerg.
am 26.07.07 (siehe Bild 1/Raum 51 Nr. 718-*

§ 10

Für jede Beisetzung wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben, und zwar:

- | | | |
|----|----------------------|----------|
| a) | Reihengrab | € 250,00 |
| b) | Gruft, je Beerdigung | € 250,00 |
| c) | Urnengräber | € 250,00 |

§ 11

Für Ausgrabungen und Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen
(gem. Ziffer 17 b der Friedhofsordnung) € 20,00
- Ausgrabungen und Umbettungen werden nur durch Bestattungsinstitute zugelassen, wenn vorher die Genehmigung der Friedhofsverwaltung eingeholt worden ist und die Vorschriften nach Ziffer 17b der Friedhofsordnung eingehalten werden. Die Kosten für die Ausgrabung bzw. Umbettung sind vom jeweiligen Bestattungsinstitut in Rechnung zu stellen.

§ 12

Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach gesetzlich vorgeschriebener Veröffentlichung in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 05.04.2002 außer Kraft.

Reine-Ode, 01.03.2006
Ort, Datum



Ulrichsen Ode
Vorsitzender

Hans-Joachim Käppeler
Mitglied

Udo Goppert
Mitglied

Ergänzung zu S 6

Gebühren Rasengräber

Das Rasengräberfeld ist fertig gestellt. Damit auf Anfrage ab sofort beerdigt werden kann legt der Kirchenvorstand vorläufige Gebühren fest. Mit den Nutzungsberechtigten wird im Vorfeld eine Nachzahlungsvereinbarung getroffen für den Fall, dass nach Festsetzung der neuen Gebührenordnung die Gebühren höher liegen.

Folgende vorläufige Gebühren beschließt der Kirchenvorstand bei einem Nutzungsrecht von 30 Jahren bei Bestattungen auf den Rasengräberfeld:

Rasenurnenreihengrab mit Platte und Pflege:	450,00 €
Rasenurnendoppelgrab mit Platte und Pflege:	900,00 €
Rasenreihengrab mit Platte und Pflege:	800,00 €
Doppelrasenreihengräber mit Platte und Pflege:	1.700,00 €

Der Kirchenvorstand wird so bald wie möglich die neue Friedhofssatzung und Gebührenordnung erstellen.



Az.: 626-110-160/2006

kirchenaufsichtlich

g e n e h m i g t



„Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der
Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2
(Friedhofsgebührenordnungen) – erteilt.“